

RELIGIONSFREIHEIT ALS SCHWERPUNKT DEUTSCHER MENSCHENRECHTSPOLITIK

EXPERTENGESPRÄCH IM DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 11. MAI 2011

Religionsfreiheit ist ein universelles Menschenrecht. Sie gilt für alle Religionen in gleicher Weise. Sie impliziert die Freiheit, seinen Glauben öffentlich zu bekennen, für ihn zu werben und ihn gegebenenfalls auch zu wechseln.

Religionsfreiheit ist heute jedoch weltweit gefährdet. In der letzten Zeit waren es vor allem Übergriffe gegen Christen und christliche Einrichtungen, die immer wieder Aufmerksamkeit und Empörung hervorgerufen haben. Diesen Problemen hat sich der Stephanuskreis, der sich im April 2010 innerhalb der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegründet hat, in besonderer Weise angenommen. Gemeinsam mit seiner Sprecherin, Frau Ute Granold MdB, hat die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) am 11. Mai 2011 ein Expertengespräch durchgeführt, das die Ziele und Strategien der deutschen Menschenrechtspolitik erörtern sollte.

In ihren Einführungen hoben sowohl Frau Granold als auch Dr. Gerhard Wahlers, der stellvertretende Generalsekretär der KAS, hervor, dass die Zahl der Länder, in denen Christen nicht nur bedrängt und drangsaliert, sondern diskriminiert, schikaniert und teilweise auch verfolgt werden, besorgniserregend hoch ist.

- In kommunistisch geprägten Staaten wie China und Vietnam werden Christen systematisch überwacht und benachteiligt.
- In islamisch geprägten Staaten wie zum Beispiel Pakistan, Jemen oder insbesondere Irak wird ihre Glaubensfreiheit durch Scharia-Gesetze unterminiert und sie laufen oft auch Gefahr, das Bekenntnis zu ihrem Glauben mit dem Leben zu bezahlen.
- In Ägypten kam es schon mehrfach – und erst Anfang Mai dieses Jahres wieder – zu äußerst gewalttätigen Angriffen auf koptische Christen und ihre kirchlichen Einrichtungen.
- Auch in der Türkei, wo christliche Kirchen keinen Rechtsstatus besitzen, spricht die alltägliche Realität dem Grundrecht auf Religionsfreiheit vielfach Hohn.



- In vielen Teilen Indiens sind Christen seit langem immer wieder der Aggression fanatischer Hindu-Nationalisten ausgesetzt.
- Selbst in primär buddhistischen Ländern wie Laos oder Sri Lanka ist es schon vielfach zu Übergriffen gegen Christen gekommen.

Gleichzeitig gibt es allerdings auch positive Meldungen, in denen Christen als ein integrierender Faktor innerhalb einer religiös anders geprägten Gesellschaft erscheinen. Insbesondere in Staaten, die der Fürsorgepflicht für ihre Bevölkerung nicht gerecht werden können oder wollen, sind die Leistungen christlicher Kirchen und das persönliche Engagement ungezählter Christen häufig die letzte und einzige Hilfe vieler Menschen. Ferner darf nicht vergessen werden, dass die meisten Übergriffe gegen Christen nicht dem jeweiligen Staat als ganzem und schon gar nicht der Bevölkerung als ganzer angelastet werden können, sondern dass sie regionale und sehr häufig ethnische oder soziale Ursachen haben. Gerade in größeren Staaten wie Indien oder Nigeria ist es deshalb möglich, dass Gewalt an einem Ort und ein friedliches Neben- oder auch Miteinander an einem anderen Ort durchaus gleichzeitig beobachtet werden können. In Ägypten

(v.l.n.r.) Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, PD Dr. Martin Beck, Leiter des Auslandsbüros der KAS in Amman, Ute Granold MdB, Dr. Gerhard Wahlers, Stv. Generalsekretär der KAS, und Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht.



kam es zum Beispiel wiederholt auch zu Situationen, in denen Muslime und Christen sich demonstrativ gegenseitig geschützt und unterstützt haben.

Hinweise auf einzelne Gegenbeispiele können jedoch nicht das notwendige Engagement auf politischer Ebene ersetzen. Dies ist umso dringender gefordert, als sich die Situation von Christen in vielen Ländern der Welt offensichtlich weiter verschlechtert. Die Religionsfreiheit stellt für viele Europäer eine der größten Errungenschaften der Aufklärung und der Entwicklung der Menschenrechte dar. Sich für sie einzusetzen, ist nicht nur rechtlich und ethisch geboten; es stellt insbesondere einen Kernauftrag von CDU und CSU dar, der zudem im aktuellen Koalitionsvertrag verankert ist. In Fällen von Missachtung oder Verletzung der Religionsfreiheit führt deshalb an außen- und entwicklungspolitischen Konsequenzen kein Weg vorbei.

Frau Granold und Dr. Wahlers, stimmten darin überein, dass die Freiheit des Glaubens und des Gewissens nicht von Staaten garantiert werden kann, die anderen, vermeintlich „fremden“ Religionen gegenüber keine Toleranz zu üben bereit sind, und schon gar nicht von solchen, die glauben, einen „Gottesstaat“ apostrophieren zu können. Garantiert werden kann Religionsfreiheit nur von Staaten, für die eine freiheitliche, demokratische und liberale Rechts- und Verfassungsordnung die wichtigste und maßgebliche normative Grundlage darstellt. Hierfür gilt es sich weltweit einzusetzen, weil nur in den Staaten, in denen Religionsfreiheit ohne Unterschied und in gleicher Weise für alle Bürger gilt, auch Christen ihren Glauben frei leben und bekennen können.

Insofern es somit um die rechtliche Orientierung und die politische Ausrichtung der deutschen Politik geht, müssen insbesondere die Staaten in den Blick genommen werden:

- die sich nicht hinreichend und angemessen für den Schutz von Glaubens- und Religionsfreiheit einsetzen,

- die aus populistischen oder anderen Motiven Gewalt gegen Christen oder Gläubige anderer Religionen tolerieren, schüren oder ausnutzen, um sekundärer innenpolitischer Vorteile willen und
- die sich auf der internationalen Bühne als Partner für Wertegemeinschaften anbieten, die sie in ihren eigenen Ländern sträflich missachten.

Hierzu sollten sich aus dem Expertengespräch neue Impulse, eine Gewichtung der Prioritäten und Orientierungshilfen für die deutsche Außen- und Entwicklungspolitik ergeben.

RELIGIONSFREIHEIT ALS UNIVERSELLES MENSCHENRECHT

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht, skizzierte einleitend die Einbettung der Religionsfreiheit in die allgemeine Entwicklung der Menschenrechte und damit zugleich in die des universellen Völkerrechts. Diese gesetzlichen Bindungen gewährleisten die Freiheit, seinen Glauben frei zu wählen, zu bekennen und zu wechseln ebenso sowie die „negative Religionsfreiheit“, die garantiert, dass sich jeder Mensch auch gegen jegliche religiöse Bindung entscheiden kann. Damit steht der Religionsfreiheit ein elementarer Menschenrechtsschutz zu, und zwar auf derselben Ebene wie der körperlichen Integrität. Ein Staat, der dies systematisch missachtet, verletzt seine Pflichten fundamental. (vgl. hierzu S.4)

Wie sollen sich rechtsstaatliche Demokratien solchen Staaten gegenüber verhalten? Di Fabio betonte, dass ein diplomatischer Austausch auch mit Staaten geboten sei, die ihren Bürgern einen universellen Menschenrechtsschutz verweigern, jedoch sollte dieser Austausch abgestuft sein. Als ein vollwertiges Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft könnten solche Staaten nicht gelten. Was die Menschenrechtsgewährleistung von Religionsfreiheit im Besonderen betreffe, sei eine größere Differenzierung erforderlich.



Auf keinen Fall dürfe sich der „Westen“ ausschließlich um die Lage der Christen kümmern. Einerseits zeige sich, dass sowohl in christlich als auch in laizistisch ausgerichteten Staaten eine systematische Verletzung der Religionsfreiheit äußerst selten sei, andererseits komme es zu derartigen Verletzungen nicht nur in islamisch geprägten Ländern.

In diesem Kontext wies Di Fabio auf zwei Probleme hin, mit denen sich viele westliche Staaten schwer tun. Eines entstehe in der Regel dort, wo politische Herrschaft und Religion nicht adäquat getrennt seien. Westlichen Staaten falle es oft schwer, sich in Fragen der Religionsfreiheit klar und differenziert zu positionieren, weil sie noch immer „im Banne der großen Säkularisierungserzählung“ stünden, die fest von einer beständig fortschreitenden „Entzauberung der Welt“ (Max Weber) ausgehe. Dies sei jedoch unrealistisch. Der nötige Respekt vor anderen Kulturen, und damit auch vor anderen Religionen, verlange keinen „Kulturrelativismus“, der ein Abrücken vom universellen Menschenrechtsschutz erlaube, sondern eine einheitliche, universelle Gewährleistung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit.

Ein weiteres Problem resultiere aus den Folgen des Kolonialismus. Die Entkolonialisierung der Welt und damit die Schuldannahme durch den Westen seien vor allem vom Bild der häufig erzwungenen christlichen Missionierung geprägt. Dies führe heute dazu, dass diese ehemaligen Kolonialmächte zögern, die spezifische Verletzung von Menschenrechten in Bezug auf Christen zum Thema zu machen. Unabhängig von der gebotenen diplomatischen Vorsicht sei es jedoch an der Zeit, gegenüber diesen Menschenrechtsverletzungen entschlossen und konsequent Position zu beziehen. Die aktuellen Chancen für eine Demokratisierung in der arabischen Welt ließen nicht nur einen „Impetus der Freiheit“ erkennen, sie böten zugleich die Chance, neue Formen eines friedlichen und von Toleranz geprägten Miteinanders aufzubauen. Hierfür

sei der Schutz der Religionsfreiheit unverzichtbar. Natürlich dürfe der Westen seine Einflussmöglichkeiten nicht überschätzen. Er besitze keine „große Keule“, wohl aber einen „klaren Kompass“, was den Wert der Religionsfreiheit als universales Menschenrecht betrifft.

ZUR AKTUELLEN INTERNATIONALEN DISKUSSION

Anknüpfend an seinen Vorredner, wies Prof. Dr. Heiner Bielefeldt, Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen (VN) über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zunächst auf zwei allgemeine Probleme hin. Das eine sei die Beobachtung, dass es nicht so etwas gebe wie eine „natürliche Opferreligion“ oder eine „natürliche Täterreligion“. Gerade die Auseinandersetzung mit dramatischen Einzelfällen zeige immer wieder, dass hinter jeder konkreten Verletzung der Religionsfreiheit politische Faktoren wie zum Beispiel kollektive Traumata, eine spezifische politische Kultur, politische Institutionen mit einer unaufgearbeiteten Vergangenheit, mit Verschwörungs- und Belagerungsphantasien erkennbar seien. Dies gehe oft Hand in Hand mit der Mobilisierung von Gefühlen und der Angst vor politischen Kontrollverlusten. Deshalb dürfe es weder für die Täter noch für die Opfer eine vermeintlich vorgegebene religiöse Zuschreibung geben.

Eine zweite Beobachtung, die aus der Sicht von Bielefeldt hiermit eng zusammenhängt, bestehe in dem oft unvorstellbaren Ausmaß an Hass, das immer wieder in Erscheinung tritt. Dieser speise sich vor allem aus Angst und aus Verachtung. In fast allen Gesellschaften ließen sich – wenn auch mit großen Unterschieden – Formen des Hasses gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen antreffen. Er bringe häufig gerade dann Formen besonderer Aggressivität hervor, wenn er sich gegen Menschen anderer Religion oder Weltanschauung richte. Dies

RELIGIONSFREIHEIT ALS MENSCHENRECHT UND POLITISCHE VERPFLICHTUNG

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 18:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949), Artikel 4:

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Europäische Menschenrechtskonvention (1950), Artikel 9:

- (1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.
- (2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, auch: VN-Zivilpakt (1966), Artikel 18:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Grundsatzprogramm der CDU Deutschlands (2007), aus Abschnitt 281:

„Unsere freiheitliche Rechtsordnung garantiert das Recht auf freie Religionsausübung. Wir erwarten von den Staaten und Regierungen in aller Welt, dass sie in ihren Ländern Religionsfreiheit gewähren. Wir wollen den ständigen Dialog der Religionen unterstützen.“

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP (2009), aus Abschnitt V/6:

„Der Rechtsstaatsdialog und Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft sind wichtige Instrumente unserer Menschenrechtspolitik, deren Wirkung kontinuierlich überprüft werden muss. Ebenso kontinuierlich wird sich die Bundesregierung weltweit für Religionsfreiheit einsetzen und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Lage christlicher Minderheiten legen.“



geschehe umso leichter, wenn es sich um relativ kleine Gruppen handelt. Hierfür sei das Schicksal, das die Zeugen Jehovas vielerorts erleiden müssen, ein charakteristisches Beispiel.

Als VN-Sonderberichterstatter sei er sowohl mit konkreten Einzelfällen konfrontiert als auch mit Grundsatzfragen, die die Religions- oder Weltanschauungsfreiheit betreffen. Bielefeldt verwies auf die Sitzung des VN-Menschenrechtsrats im März 2011, in der die Organisation der islamischen Konferenz (OIC) – anders als in den vorangegangenen Jahren – keine Resolution über die „Bekämpfung von Religionsdiffamierung“ vorgelegt hatte. Dieses Thema habe über mehr als zehn Jahre hinweg die Debatte im VN-Menschenrechtsrat (bzw. dessen Vorgängerorganisation, der Menschenrechtskommission) geprägt. Die entsprechenden Resolutionen gingen, wie Bielefeldt ausführte, von der OIC aus und stießen auf den Widerstand vor allem der westlichen Staatengruppe. Im Hintergrund hätten Ereignisse wie die dänischen Mohammed-Karikaturen gestanden, die zum Anlass für Forderungen nach einer Verschärfung der Verbotsregelungen genommen worden seien.

Es sei wichtig klarzustellen, dass die Religionsfreiheit nicht religiöse Gefühle, religiöse Identitäten oder gar Religionen als solche unter Schutz stelle. Es ginge nicht um eine Art „Ehrschutz der Religionen“, sondern um ein Freiheitsrecht der Menschen, und zwar in einem so umfassenden Sinne, dass sie auch die Freiheit der Religionskritik beinhalte. In der letzten Sitzung des Menschenrechtsrats im März habe die OIC eine Resolutionstext vorgelegt, der zur Überwindung von Stereotypen und zur Bekämpfung von Religionshass auffordere, ohne dass das Thema Religionsdiffamierung darin vorgekommen sei. Dieser Text sei im Konsens verabschiedet worden. Ob damit jedoch ein dauerhafter Durchbruch erreicht worden sei, ließe sich noch nicht abschätzen.

Vor diesem Hintergrund formulierte er abschließend fünf Empfehlungen an die internationale Menschenrechtspolitik, die der folgenden Diskussion eine Richtung vorgaben:

- Erstens forderte er die internationale Staatengemeinschaft zu einer fortwährenden kritischen Wachsamkeit und zu der Bereitschaft auf, in Fällen von Menschenrechtsverletzungen frühzeitig Widerspruch einzulegen.
- Zweitens erinnerte er daran, dass Glaubwürdigkeit immer damit beginnen müsse, zuerst zuhause „aufzuräumen“. Hier gebe es auch in Europa noch viele Aufgaben.
- Drittens gelte es, den Universalitätsanspruch der Menschenrechte zu stärken. Es sei deshalb wichtig, an einem für unterschiedlich betroffene Gruppen offenen und universalistischen Begriff der Religions- und Weltanschauungsfreiheit festzuhalten.
- Viertens müsse das kritische Gespräch mit der OIC intensiv fortgeführt werden.
- Fünftens sei es wichtig, einen Klärungsprozess weiter zu befördern, den das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte in diesem Jahr vorantreibt. Dabei ginge es um die Ächtung von rassistischer und religiöser Hassrede, die inzwischen ein solches Ausmaß erreicht hat, dass dies zu praktischen Diskriminierungen, zu Feindseligkeiten und zu Gewalt führt.

ZUR SITUATION IM NAHEN OSTEN

In einem dritten Impulsreferat schilderte PD Dr. Martin Beck, Leiter des Auslandsbüros der KAS in Amman, die Probleme, mit denen sich insbesondere Christen im Nahen Osten konfrontiert sehen. Er skizzierte die Rahmenbedingungen für politisches Handeln und formulierte abschließend vier Empfehlungen an die deutsche Außenpolitik gegenüber den Ländern des Nahen Ostens.



Als besonders problematische Länder im Nahen Osten nannte er Iran, Saudi-Arabien, Jemen, Irak sowie Ägypten und – wenn auch mit Einschränkungen – die Türkei. Er betonte, dass (teilweise mit Ausnahme Iraks und Ägyptens) der christliche Exodus des arabischen Nahen Ostens nicht primär Ausdruck einer politisch/sozial motivierten Unterdrückung von Christen, sondern sozioökonomisch/politisch bedingt sei. Neben dem schleichenden Exodus gut ausgebildeter und ambitionierter autochthoner Christen gebe es eine massive Einwanderung nicht-autochthoner Christen vor allem aus Asien, die häufig als schlechtbezahlte Hausangestellte arbeiten. Soweit es zu Verfolgungen (von unten) komme, richten sich diese nicht nur gegen Christen, sondern gegen alle, deren Religion als „glaubensfeindlich“ gebrandmarkt wird, was insbesondere auf Schiiten zutrefte. Deshalb handele es sich nicht um ein Problem „des“ Islam, sondern um eines des extremistischen Islamismus. Gleichzeitig werde der durch den arabischen Aufbruch in die Krise geratene Staat als (vermeintlicher) Garant von Privilegien für Minderheiten wie beispielsweise die Christen wahrgenommen. Außerdem bestehe als Begleiterscheinung von als illegitim angesehenen westlichen Interventionen im Nahen Osten eine Tendenz, autochthone Christen zu Sündenböcken zu machen.

Was die Rahmenbedingungen für ein aktives und wirksames Engagement zur Förderung von Menschenrechten und damit auch der Religionsfreiheit betrifft, hält Beck die Situation im Nahen Osten für prinzipiell gut. Häufig werde jedoch unterstellt, dass es um die Förderung von Christen im Sinne einer westlichen „Klientelpolitik“ ginge und nicht um Religionsfreiheit im Sinne einer wertebasierten Politik, die auch Christen nutzt. Die entscheidende Grenze, über die hinaus im Nahen Osten Religionsfreiheit – sei es „von oben“ oder „von unten“ – nicht mehr akzeptiert wird, bestehe in jeder Form christlicher Missionstätigkeit. Vor dem Hintergrund dieser komplexen Lage formuliert Beck folgende Empfehlungen:

1. Das Engagement der deutschen und europäischen Außen- und Entwicklungspolitik zugunsten von Religionsfreiheit und einer Verbesserung der Lage von Christen müsse Hand in Hand gehen mit einer Unterstützung für den arabischen Aufbruch. Langfristig gesehen, sei die Realisierung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Sozialer Marktwirtschaft die beste Strategie zur Förderung von Religionsfreiheit und einer verbesserten Lage für Christen im Nahen Osten. Demokratie beinhalte Religionsfreiheit, und Rechtsstaatlichkeit sichere ihre Umsetzung. Außerdem profitierten Christen von Sozialer Marktwirtschaft ganz besonders, weil ihr Bildungsstand in vielen Ländern des Nahen Ostens überdurchschnittlich hoch sei. Ein Problem bestehe allerdings darin, dass Demokratisierungsprozesse kurz- und mittelfristig vielfach auch antidemokratische Gruppen hervorbrächten, die sich gewaltsam gegen Religionsfreiheit und Christen richten könnten. Es sei deshalb davon auszugehen, dass eine Förderung des arabischen Aufbruchs für Europa auch immer wieder Frustrationen mit sich bringen werde. Ein außenpolitischer Ansatz könne in der Förderung des staatlichen Gewaltmonopols bestehen, jedoch immer unter eindeutigen Konditionen. In der Entwicklungspolitik müsse dies durch die Förderung von Aktivitäten begleitet werden, in denen die Rolle von Christen als loyale arabische Staatsbürger in den Vordergrund trete.
2. Das deutsche und europäische Engagement müsse konsequent am Prinzip der Religionsfreiheit als einem Menschenrecht ausgerichtet sein. Bei den politischen Akteuren im Nahen Ostens bestehe aufgrund historischer und aktueller westlicher Einflussnahmen sowohl „von oben“ als auch „von unten“ eine große Empfindlichkeit für die Unterstützung von Christen. Dieser müsse durch eine dezidierte Wertebasierung begegnet werden. Allerdings lassen sich dabei die Sicherheitspro-



bleme von Christen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in akuten Bedrohungssituationen noch nicht adäquat lösen. Auch hier gebe aber eine Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Religionsfreiheit sowie humanitäre Hilfe in Krisenzeiten (bei gezielter Einbeziehung nicht-christlicher Gruppen) die richtige entwicklungspolitische Richtung an.

3. Im Hinblick auf den freien Wechsel der Religion solle sich die Außenpolitik im Nahen Osten einer freiwilligen Selbstbeschränkung unterwerfen. In dieser Region werde Religionszugehörigkeit – auch von autochthonen Christen – prinzipiell als ein durch die Geburt vorgegebenes Merkmal angesehen. Missionstätigkeit stoße deshalb grundsätzlich auf kulturelle Restriktionen und werde als ein illegitimer Übergriff auf die Rechte anderer begriffen. Dies gelte in ähnlicher Weise auch im christlichen Libanon oder im jüdisch geprägten Israel. Der Einsatz für freie Missionstätigkeit würde strategische Partner wie die Repräsentanten gläubiger, moderater Muslime verprellen, auf deren Zusammenarbeit die Staaten des Westens in der Auseinandersetzung mit dem Islamismus angewiesen seien. Der Einsatz für das Recht auf freien Religionswechsel im Nahen Osten solle sich politisch deshalb auf die

Ebene der VN sowie auf humanitäre Einzelfallhilfe für bedürftige Konvertiten in dieser Region beschränken. Außerdem könnten viele Probleme, die sich aus den Grenzen der Religionsfreiheit im Nahen Osten ergeben, konkret durch den Einsatz für „Anti-Konfessionalismus“ (z.B. Zivilehe) angegangen werden.

4. Ein besonderes Augenmerk solle auf die nicht-autochthonen Christen in der Golfregion und im Nahen Osten insgesamt gerichtet werden. Zwar seien Irak und Ägypten zu Recht häufig genannte Problemfälle, noch gravierender seien jedoch die Einschränkungen von Religionsfreiheit (insbesondere für Christen) in Saudi-Arabien sowie – wenn auch in weitaus geringerem Maße – in den Golfstaaten Katar, Oman, Kuwait und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Nicht-autochthone Christen leben im Nahen Osten aufgrund des mangelhaft entwickelten Einwanderungsrechts häufig unter prekären Bedingungen. Hier gelte es, vor allem die menschenrechtliche Situation von Arbeitsmigranten sowie die trilateralen Beziehungen zwischen lokalen Menschenrechtsorganisationen, autochthonen Kirchen und christlichen Migranten (unter Einbeziehung nicht-christlicher Gruppen) zu stärken.



EINWÄNDE, ANREGUNGEN UND KLÄRUNGSBEDARF

Die Rückfragen, Kommentare und Einwände, die in der anschließenden Diskussion artikuliert wurden, lassen sich grob unter die Stichworte subsumieren: Begriff von Religion, Recht auf Missionierung, Fragen kultureller Identität, Aspekte von Integration und Öffentlichkeit, Sorgen aufgrund der sich verschlechternden Lage von Christen speziell in Pakistan sowie Reaktionen auf den demokratischen Aufbruch in Nordafrika.

Gleich die ersten Fragen richteten sich auf den *Begriff von Religion*, seine Abgrenzbarkeit, den Schutzanspruch von Religionsgemeinschaften, den Unterschied zwischen Religions- und Meinungsfreiheit sowie die Möglichkeit, eine Art „Liste“ der als „legitim“, anzuerkennenden Religionen zu erstellen. Allerdings stimmten fast alle Teilnehmer darin überein, dass eine Definition des Religionsbegriffs eine separate Auseinandersetzung verlangen würde. Auch nahmen alle drei Experten Abstand von der Idee, eine Liste zu erstellen. Bielefeldt verwies darauf, dass in manchen Staaten – darunter auch die Volksrepublik China – die Religionsfreiheit auf eine, von vornherein beschränkte Liste von Religionen beschränkt wird, während man andere religiöse Gruppen als bloße „Sekten“ abqualifiziere und schon definitorisch von der Religionsfreiheit ausschließe. Eine solche Praxis sei illegitim. Religion – so formulierte er formal und vorläufig – impliziere immer eine ganzheitliche Sicht der Welt, die das Individuum transzendiere und in die es sich als Einzelner einordne. Sie gebe ihm in der Regel praktische Orientierung in Fragen seiner Lebensführung. Gleichzeitig betonte Bielefeldt die Notwendigkeit, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor Trivialisierung zu schützen. Zum anderen sprach er sich gegen neuerdings vorgeschlagene Konzepte einer „wehrhaften Religionsfreiheit“ aus, da diese entweder

ihre Gegner nicht eindeutig identifizieren könne oder deren Position voreilig essentialisiere.

Auch Di Fabio warnte vor allzu abstrakten Festlegungen zum Religionsbegriff. Analog zu der Frage, was Kunst sei, neige er als Verfassungsrichter eher zu pragmatischen Antworten. Dabei würde es oft reichen, Vereinigungen, die primär monetäre oder wirtschaftliche Interessen erkennen lassen, den Charakter einer Religionsgemeinschaft abzusprechen.

Was die Frage nach dem Schutzanspruch betrifft, wies Di Fabio darauf hin, dass im deutschen Verfassungsrecht zwischen dem Schutzanspruch des individuellen Grundrechtsträgers und dem einer Religionsgemeinschaft unterschieden werde. Zwar stehe in unserer Rechtsordnung nur der Mensch im Mittelpunkt, aber auch der Religionsgemeinschaft als freiwilligem Zusammenschluss konkreter natürlicher Personen stehe ein Schutzanspruch zu. In der Grundrechtsanwendung sei dies zuweilen eine Gratwanderung.

Eine Frage, die die gesamte Diskussion durchzog, richtete sich auf die Möglichkeit und den Sinn einer Selbstbeschränkung von Christen bei *Missionierungstätigkeiten*. Dieser Gedanke war ursprünglich von Beck angeregt worden, um aus pragmatischer Perspektive zu verhindern, dass Christen im Nahen Osten mögliche strategische Partner verprellen, von denen sie andernfalls Unterstützung erfahren könnten. Einige Teilnehmer hielten dem entgegen, dass die real existierende Missionierung ohnehin minimal sei. Viel größer sei die Gefahr, wenn man heute auf Missionierung verzichte, dann morgen vielleicht schon gezwungen sei, auch auf die Freiheit zum Religionswechsel zu verzichten. Angesichts des gesetzlichen Verbots von Missionierung in einigen indischen Bundesstaaten sei Selbstbeschränkung nicht die richtige Reaktion, denn sie verleite dazu, auf eine Anklage gegen reale Menschenrechtsverletzungen zu verzichten.



Nach Einschätzung von Di Fabio sollte die primäre Frage nicht lauten, ob es taktisch klug sei zu missionieren oder nicht, sondern ob es sich dabei um eine zulässige Grundrechtsbetätigung handele. Zwar komme es hierbei immer auch auf die Form an, aber letztlich müsse außer Zweifel stehen, dass es vom Menschenrecht auf Religionsfreiheit her voll und ganz mit abgedeckt sei, für seinen Glauben zu werben. Unbeschadet dessen könne es im internationalen Kontext allerdings politisch vernünftig sein, Missionsaktivitäten zu dosieren oder auch mal auf sie zu verzichten.

In seiner Replik fasste Beck noch einmal die wichtigsten Gründe für die von ihm vorgeschlagene freiwillige Selbstbeschränkung in dieser Frage zusammen. Eine aktive Rhetorik für diesen Aspekt des Menschenrechts auf Religionsfreiheit im Nahen Osten würde von vielen, die den arabischen Aufbruch unterstützen, als aggressives Auftreten angesehen werden. Gleichzeitig wären die Chancen auf Erfolg sehr gering, zumal man auch unter den autochthonen Christen dort für dieses Ziel nur wenige Verbündete finden würde. Andere Ansätze, wie das Eintreten für die Zivilehe, versprechen hingegen, drängende Probleme der Christen in dieser Region zu lösen.

Den Ausgangspunkt eines weiteren Diskussionstranges bildete die Frage von Frau Granold nach der *kulturellen Identität* der Europäer bzw. einzelner europäischer Nationalstaaten. In diesem Kontext erinnerte sie an das Kreuzifix-Urteil in Italien, das Burka-Verbot in Frankreich, die Auseinandersetzungen um den Bau von Moscheen in Deutschland und in der Schweiz sowie schließlich an die Kontroverse über den Gottesbezug in der europäischen Verfassung.

In seiner Antwort erinnerte Di Fabio daran, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sich gegenüber dem Kreuzifix-Urteil mit einer „Tendenz zur wertrationalen Intellektualisierung“ zurückgehalten

habe. Die Verfassungsgerichtsbarkeit (ob in Straßburg, Luxemburg oder Karlsruhe) folge dem Grundverständnis, dass das Erbe der Aufklärung im Zweifelsfall Säkularität verlange. Der moderne Rechtsstaat dürfe zwar Religionen gegenüber wohlwollend, müsse aber in Fragen der Religion letztlich neutral sein. Dies sei sicherlich nicht überall leicht vermittelbar; aber die westliche Tradition, Gesellschaft zu verstehen, sei eben auch nicht universalisierbar.

Persönlich neige er, wenn möglich, generell zu einer religionsfreundlichen Auslegung. Dies verlange mit Sicherheit, kulturelle europäische Traditionen und damit auch Kreuze zu achten und zu respektieren. Bezeichnenderweise seien es nicht-muslimische Mitbürger, die solche Klagen vorbrächten, denn denen falle es viel schwerer, mit Säkularität umzugehen als mit unterschiedlichen religiösen Symbolen. Ihnen gegenüber würde ein Abhängen der Kreuze eine Verständigung voraussichtlich eher erschweren als erleichtern. Was die gesellschaftliche Anerkennung von Religion betrifft, habe er jedoch insgesamt den Eindruck, dass die europäischen Gesellschaften sich nicht einfach immer weiter säkularisieren, sondern dass eine teilweise „verschämte und verdeckte Hinwendung zum Religiösen“ unübersehbar sei.

Gegenüber nicht-christlichen Religionsgemeinschaften hielt Di Fabio es für notwendig, dass die europäischen Staaten diese als Ausdruck kultureller Identität anerkennen. Das gelte besonders gegenüber jenen Muslimen, die zwar in keiner Weise zur Gewalt neigen, aber ihre kulturelle Identität durch die Dominanz westlicher Entwicklungen bedroht sehen. Wurde diese Dominanz früher vor allem in Form von Missionierung wahrgenommen, trete sie heute primär in Form von Säkularisierung in Erscheinung. Die meisten Muslime wollten keine areligiöse Erziehung für ihre Kinder, sondern würden vermutlich ein Nebeneinander der Religionen leichter akzeptieren als eine Erziehung zur Laizität. Er halte es für einen „naiven



Kinderglauben“ und für ein Zeichen eigenen Identitätsverlusts, das Herausdrängen der Religion aus dem öffentlichen Raum für einen Gewinn an Freiheit zu erklären. Abschließend formulierte Di Fabio die Hoffnung, dass sich mit dem Universalitätsanspruch die Perzeption des von seinen Ursprüngen her europäisch geprägten Menschenrechtsverständnisses mehr und mehr vereinheitlichen und dass damit der Eindruck von Abgrenzung gegenüber der islamisch geprägten Welt an Bedeutung verlieren werde.

In diesem Zusammenhang formulierte Bielefeldt den Eindruck, dass der gesellschaftliche Säkularisierungsprozess in den westlichen Industriestaaten eine eigene Logik und Dynamik habe, die nach einer immer größeren Neutralität des Staates verlange. Gleichzeitig könne dieser Staat jedoch in Menschenrechtsfragen nicht aus der Pflicht genommen werden, sich unter anderem auch für den Schutz der Religionsfreiheit einzusetzen. Auch das Interesse vieler Staaten an *Integration* und einer freiheitlichen geprägten Öffentlichkeit zwingt sie, Einschränkungen von Religionsfreiheit zu verhindern. Hierbei wird die „respektvolle Nichtidentifikation“ mit einzelnen religiösen Gemeinschaften zum wichtigsten Charakteristikum des säkularen Rechtsstaats. Was dies konkret im Falle von Burka, Minarett und Kreuzifix bedeute, verlange sorgfältige Abwägung. Kurzgefasst, schließe er sich nicht der These an, dass Minarette nicht in unsere Baulandschaft passen, sondern halte dem entgegen, dass Minarettverbote nicht in unsere europäische Verfassungslandschaft passen. Was die öffentliche Diskussion über diese Themen betreffe, müsse noch stärker darauf geachtet werden, dauerhafte Strukturen zu entwickeln statt „medialen Kurzkonjunkturen“ zum Opfer zu fallen.

Mehrere Diskussionsteilnehmer äußerten ihre Besorgnis angesichts der sich zunehmend verschlechternden Lage von Christen in Pakistan. Den Anlass hierfür bildete die Ermordung von zwei führenden

Politikern dort, die sich beide für eine Reform des Blasphemiegesetzes eingesetzt hatten. Am 4. Januar 2011 war Salaam Taseer, der Gouverneur des Punjab von seinem Leibwächter erschossen worden. Im Gerichtssaal wurde der Täter später von der zugelassenen Öffentlichkeit gefeiert und landesweit wurde seine Tat von mehreren hundert Gelehrten gerechtfertigt. Ähnlich ambivalent waren die Reaktionen auf die Ermordung von Shabaz Bhatti am 2. März 2011. Er war Minister für Minderheiten und der einzige Christ im Kabinett der pakistanischen Regierung. Beide Attentate haben nach Einschätzung mehrerer Teilnehmer das Image Pakistans in Menschenrechtsfragen international deutlich verschlechtert. Pakistan gilt inzwischen als das Land mit der weltweit brutalsten Blasphemiegesetzgebung, die sogar vage definierte Beleidigungsdelikte mit Todesstrafe belegt. Im Hinblick auf die Diskussionen über Religionsfreiheit wurde dies unter anderem als einer der Gründe dafür bezeichnet, dass weltweit eine neue Aufgeschlossenheit und inhaltliche Offenheit gegenüber Menschenrechtsverletzungen in islamisch geprägten Ländern erkennbar sei. Ein zweiter Grund für die gewachsene Aufmerksamkeit liege in dem demokratischen Potential, das mit Blick auf den im ursprünglichen Sinne des Wortes „revolutionären“ Aufbruch in Nordafrika in Bewegung gekommen sei – auch wenn dieser in seiner weiteren Entwicklung noch kaum absehbar sei.

Was die seit Jahren geführte Debatte über die von der OIC geforderten Resolutionen gegen „defamation of religions“ betrifft, bezeichneten Teilnehmer diese als Forderungen, die zum einen mit dem freiheitlichen Grundtenor der Menschenrechte grundsätzlich nicht kompatibel seien; zum anderen ließen sie sich nicht in Einklang bringen mit dem universalistischen Anspruch der Menschenrechte. Sie seien partikularistisch und es gehe ihnen eher um eine autoritär gewendete Identitätspolitik als um Freiheitsrechte. Die pakistanische Blasphemiegesetzgebung sei hierfür



ein markantes Beispiel. Religion – so wurde treffend formuliert – sei kein unveränderliches Merkmal einer bestimmten Gruppe von Menschen.

Ein weiterer Themenstrang setzte sich mit dem *Aufbruch im Nahen Osten*, dessen Chancen auf Demokratisierung und dem künftigen Umgang mit den entsprechenden Staaten im Rahmen der EU-Nachbarschaftspolitik auseinandersetzt. Zuvor ging Bielefeldt jedoch noch einmal mit Verve auf die Rückfrage ein, ob nicht die Täter-Opfer-Zuschreibung im Nahen Osten doch eine gewisse Plausibilität habe. Mit Bezug auf den Iran erinnerte er daran, dass Muslime nicht nur auf Seiten des Staates – der sich als schiitischer Gottesstaat verstehe, sich faktisch aber immer mehr zur Militärdiktatur entwickle – stünden, sondern auch auf Seiten der Opposition aktiv seien. Beck bestätigte dies insofern, als er auf einen aggressiven sunnitischen Wahrheitsanspruch in Gestalt der Salafisten hinwies, der sich – allerdings in Form von Minderheitsbewegungen – in den meisten Ländern des Nahen Ostens aufzeigen lasse und keineswegs exklusiv gegen Christen, sondern vor allem gegen Schiiten gerichtet sei. Andere Teilnehmer wiesen darauf hin, dass sich die beobachteten Symptome weder bei allen Schiiten aufzeigen lassen, noch unter Sunniten völlig unbekannt seien. Keine dieser Zuschreibungen sei eindeutig oder allgemein zutreffend. Bielefeldt warnte deshalb mit allem Nachdruck davor, Täter- oder Opferrollen einer bestimmten Religionsgruppe zuzuschreiben.

Di Fabio betonte, dass die Regierungen in Europa über das, was jetzt vielfach „Christenverfolgung“ genannt werde, weder moralisch noch zivilgesellschaftlich schweigen dürften. Allerdings sei es in vielen Fällen angemessener, von Religionsfreiheit zu sprechen, statt von Christenverfolgung. Das wichtigste Gebot der Stunde laute jetzt, ein breites Spektrum neuer, demokratischer Institutionen aufzubauen. Dies würde zugleich die Situation der Christen nachhaltig verbessern. Der Westen sollte sich dabei nicht als „Bedenkenträger“ des Aufbruchs profilieren.

Dennoch warnte Beck vor überzogenen Hoffnungen im Hinblick auf den Demokratisierungsprozess in Nordafrika. Anders als in den Jahren nach 1989 in Ost- und Mitteleuropa, als die Europäische Union den demokratischen Bewegungen die Perspektive einer Mitgliedschaft bot, sehe er im Nahen Osten die Gefahr, dass hierbei zugleich auch sehr viele undemokratische Gruppen ihre Chance sähen und dass unter diesen einige seien, die eine feindliche Haltung gegenüber Christen zu instrumentalisieren versuchten. Nicht vergessen werden dürfe jedoch, dass die Erfahrungen auf dem Tahir-Platz in Kairo und andernorts gezeigt hätten, dass sich zu Fragen der Religionsfreiheit viele faktische und noch mehr potentielle Verbündete finden lassen.

Eine wichtige Möglichkeit der Annäherung bilde die Zivilehe, die es ermögliche, über konfessionelle Unterschiede hinweg eine gemeinsame Wertebasis zu finden. Dies sei noch nicht gleichbedeutend mit Säkularismus, der in den Augen vieler Muslime als eine Bedrohung wahrgenommen werde. Weniger Chancen räumte Beck der Mittelmeerunion ein. Nach zehn Jahren Barcelona-Prozess könne sie als das traurige Resultat einer gescheiterten euromediterranen Annäherung bezeichnet werden, so dass es – im Lichte des arabischen Aufbruchs – eines völlig neuen Anlaufs bedürfe. Die Idee der Mittelmeerunion sei bisher nicht gut gewesen, so ergänzte Di Fabio, aber jetzt könnte sie gut werden.

Offen blieb letztlich die schwierige Frage nach dem Verhältnis zwischen dem gleichzeitigen Interesse an Stabilität und Frieden auf der einen sowie Demokratie und Menschenrechten auf der anderen Seite. All dies gleichzeitig erreichen zu wollen, berge die Gefahr neuer Destabilisierung und erneuter Gewalt. Hier stehen die europäischen Staaten nach Sicht aller drei Experten vor einer sehr großen Herausforderung, für die Lösungsansätze zu finden nur gemeinsam mit den demokratischen Akteuren in der arabischen Welt gelingen könne.

PUBLIKATIONEN DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG ZUM THEMA „MENSCHENRECHTE UND ENTWICKLUNGSPOLITIK“

Alle Titel sind im Internet verfügbar.

- Günter Nooke | Georg Lohmann | Gerhard Wahlers:
Gelten Menschenrechte universal?
Begründungen und Infragestellungen
August 2008 | ISBN 978-3-451-29975-9
- Angelika Klein | Karlies Abmeier | Hans-Hartwig Blomeier | Andreas
Jacobs | Johannes Christian Koecke | Nico Lange | Josef Thesing
Stephan Georg Raabe | Helmut Reifeld | Lars Peter Schmidt | Wilhelm
Staudacher: Im Dialog mit Christen weltweit
Oktober 2010 | ISBN 978-3-941904-53-8
- Helmut Reifeld: Auf der Suche nach dem „Land der Chancen“
Die Integration von Migranten in Schwellenländern
Februar 2011 | ISBN 978-3-941904-94-1
- Ingeborg Baldauf | Hubertus Büschel | Klaus Krämer | Gerhard Kruip
Peter Molt | Helmut Reifeld | Ludwig Schick | Martin Schindehütte
Gerhard Wahlers: Jenseits der Millenniumsziele
Werteorientierung für die künftige Entwicklungspolitik
Juni 2009 | ISBN 978-3-940955-80-7
- PD Dr. Martin Beck: Umbruch in Nahost begleiten
März 2011 | ISBN 978-3-941904-80-4
- Dr. Dr. Anton Bösl: Afrika im Aufbruch
September 2010 | 978-3-941904-67-5

Aus der Reihe „Im Plenum Kompakt“:

- Helmut Reifeld: Entwicklungspolitik kontrovers.
Im Gespräch mit Paul Romer am 5. Mai 2010 und James Shikwati
am 17. Mai 2010
Juni 2010 | 978-3-941904-62-0
- Helmut Reifeld: Entwicklungspolitik kontrovers.
Gerald F. Hyman erläutert die Entwicklungspolitik der USA
März 2011 | ISBN 978-3-942775-20-5



**Konrad
Adenauer
Stiftung**

Herausgeber

*Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.,
Sankt Augustin/Berlin*

Text und Redaktion

Dr. Helmut Reifeld

Redaktionsassistentz

Silke David

Fotos

Juliane Liebers

*Das Werk ist in allen seinen
Teilen urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung ist
ohne Zustimmung der Konrad-
Adenauer-Stiftung e.V. unzu-
lässig. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Über-
setzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung
in und Verarbeitung durch
elektronische Systeme.*

© 2011

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

ISBN 978-3-942775-29-8

www.kas.de



10-Nr. 19844
www.bvdm-ori.de